

2941/AB XXI.GP

Eingelangt am: 18.12.2001

Bundesminister für Finanzen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dieter Brosz und Genossen, Nr. 2978/J, vom 23. Oktober 2001, betreffend Bundesbeschaffung GmbH, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs möchte ich festhalten, dass die Reform des Beschaffungswesens des Bundes von der Bundesregierung als eine der Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung und forcierten Verwaltungsinnovation beschlossen wurde. Zu diesem Zweck wurde unter anderem die Bundesbeschaffung GmbH mit dem Ziel gegründet, die Einkaufsbedingungen des Bundes durch ökonomisch sinnvolle Volumens- und Bedarfsbündelung zu optimieren.

Zu 1. und 3.:

Der Abschluss von Rahmenverträgen über Güter und Dienstleistungen der Informationstechnologie unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH. Um Gerätestillstände möglichst kurz zu halten, werden die Rahmenverträge von der Bundesbeschaffung GmbH so gestaltet, dass Leistungsabrufe durch die Schulen direkt und unbürokratisch beim Serviceunternehmen möglich sind und die Leistungserbringung durch die Vertragspartner rasch, das heißt innerhalb festgelegter, knapper Reaktionszeiten zu erfolgen hat.

Das Bundesbeschaffung GmbH Gesetz enthält überdies einen Ausnahmetatbestand, wonach bei Vorliegen dringender, zwingender Gründe die Leistung von der jeweiligen Dienststelle direkt beschafft werden kann, selbst wenn ein entsprechender Rahmenvertrag existiert. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 2.

Was die von der Bundesbeschaffung GmbH kürzlich durchgeführte Treibstoff-Ausschreibung anbelangt, so betraf diese die Bündelung und koordinierte Anschaffung von größeren Volumina an Flugtreibstoffen, Diesel und Vergaserkraftstoff. Solange ein Rahmenvertrag für die Beschaffung von Kleinstmengen nicht existiert, können derartige Beschaffungsvorgänge (z.B. 10 Liter Treibstoff für Schneefräsen) - unter Beachtung allfälliger verwaltungsinterner Regelungen - von den Schulen selbstverständlich weiterhin selbstständig vorgenommen werden.

Die Verordnung BGBl. II Nr. 208/2001 ist nur auf Dienstreisen anzuwenden, nicht jedoch auf Schulexkursionen. Die Entscheidung, mit welchen Verkehrsmitteln Schulexkursionen durchgeführt werden, kann selbstverständlich weiterhin von den zuständigen Schulbehörden getroffen werden.

Zu 2.:

Sobald die Bundesbeschaffung GmbH für den Ankauf von IT-Hardware oder zur Durchführung von IT-Instandhaltungsarbeiten entsprechende Rahmenverträge abgeschlossen hat, werden diese - wie auch alle übrigen Verträge, die die Bundesbeschaffung GmbH im Namen und auf Rechnung des Bundes abschließt - in Verzeichnisse aufgenommen und den Dienststellen auf geeignete Weise bekanntgegeben. Die Vertragsabwicklung findet unmittelbar zwischen dem jeweiligen Bedarfsträger und dem Vertragspartner statt. Die Dienststelle, die eine Leistung benötigt, ruft diese nach den Bestimmungen des jeweiligen Rahmenvertrages direkt - dass heißt ohne Dazwischenreten der Bundesbeschaffung GmbH - beim Vertragspartner ab.

Zu 4.:

Durch das Bundesbeschaffung GmbH Gesetz in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 208/2001 entsteht selbstverständlich kein "Zentralismus". Die Entscheidung, welche Güter und Dienstleistungen in welcher Menge angeschafft werden, bleibt ja weiterhin bei den jeweiligen Dienststellen.

Die Bundesbeschaffung GmbH koordiniert den Einkauf bestimmter Güter und Dienstleistungen. Nach Durchführung entsprechender Erhebungen in den Dienststellen wird der ermittelte Bedarf ausgeschrieben und werden mit den Bestbietern Rahmenverträge abgeschlossen. Durch die größeren Beschaffungsvolumina sind niedrigere Einstandspreise zu erzielen. Dadurch ergeben sich Kostensenkungen beim Verwaltungsaufwand der Dienststellen - und damit auch im Schulbereich.

Zu 5.:

Die Bundesbeschaffung GmbH wird ab 1.12.2001 auf einer Homepage nähere Informationen (z.B. über abgeschlossene Rahmenverträge, Leistungsverzeichnisse etc.) zur Verfügung stellen. Überdies sollen direkte Anfragen über e-mail an die Bundesbeschaffung GmbH ermöglicht werden.

Da ich aus der ganzen Fragestellung insgesamt den Schluss ziehe, dass die Fragesteller hinsichtlich der Aufgaben der Bundesbeschaffung GmbH einem Mißverständnis unterliegen, möchte ich zur Klarstellung nochmals Folgendes darlegen:

- Ziel der Beschaffungsreform des Bundes ist es, die konzentrierte Nachfragemacht des Bundes zur Erzielung besserer Einkaufspreise sowie der Prozessoptimierung in der Bundesverwaltung - nicht jede Bundesdienststelle muss selbst ausschreiben - zu nutzen.
- Nicht die Bundesbeschaffung GmbH führt die tatsächlichen Beschaffungen durch, sondern die jeweilige Dienststelle.
- Nur die im Verordnungsweg bestimmten Güter und Dienstleistungen unterliegen der Ausschreibung durch die Bundesbeschaffung GmbH.

Zur Illustration ist festzuhalten, dass allein bei den bisher definierten Gütern und Dienstleistungen ein jährliches Einsparungsvolumen von rund 570 Mio. ATS pro Jahr zu erwarten ist.